

**Ordnung des
Hungaricum – Ungarisches Institut (HUI) der
Universität Regensburg**

vom 03. Dezember 2014

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Ordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Ordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Direktorium
- § 4 Geschäftsführung
- § 5 Wissenschaftlicher Beirat
- § 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1 Rechtsstellung

Das Hungaricum – Ungarisches Institut (HUI) der Universität Regensburg ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften und der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften gem. Art. 19 Abs. 5 S. 1 BayHSchG.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Das HUI soll im Rahmen seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten und unter Nutzung von Drittmitteln die ungarischbezogenen Lehr- und Forschungsaktivitäten an der Universität Regensburg bündeln und neue Forschungsaktivitäten auch unter Einbeziehung anderer Universitäten initiieren.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehört es insbesondere,
 - a. Forschung und Lehre über Ungarn in Regensburg zu betreiben, zu fördern und zu vernetzen,
 - b. Kenntnisse der ungarischen Sprache und der Landeskunde des heutigen und des historischen Ungarn in seinen überregionalen und transnationalen Bezügen zu vermitteln, zum besseren Verständnis Ungarns, seiner Kultur und seiner Beziehungen zu Deutschland und zu Europa beizutragen,
 - c. die universitätsinterne, aber auch eine breitere Öffentlichkeit anzusprechen,

- d. und zum Forschungsdialog beizutragen, dies insbesondere durch Publikationen und Dokumentationen (Bibliothek und Sondersammlungen).

§ 3 Direktorium

- (1) Die Leitung des HUI obliegt einem dreiköpfigen Direktorium. Je ein Mitglied des Direktoriums wird von den beteiligten Fakultäten und vom Balassi Institut vorgeschlagen und durch die Universitätsleitung für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Hauptberufliche Mitarbeiter des HUI können nicht Mitglied des Direktoriums sein.
- (2) Zu den Aufgaben des Direktoriums gehören insbesondere:
 - a. die Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm, den Tätigkeitsbericht sowie den Kosten- und Finanzierungsplan;
 - b. die Beschlussfassung über die Bestellung des geschäftsführenden Direktors;
 - c. die Beratung des geschäftsführenden Direktors;
 - d. die Beschlussfassung über die Einstellung von nicht nur kurzfristig beschäftigtem Personal;
 - e. der Beschluss des jährlichen Tätigkeitsberichts des Zentrums, den das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, das Balassi Institut und die Leitung der Universität Regensburg sowie die beteiligten Fakultäten erhalten;
 - f. sonstige grundsätzliche Angelegenheiten.
- (3) Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können nur mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Bei strukturellen, organisatorischen und fachlichen Fragen hat der Vertreter des Balassi Instituts ein doppeltes Stimmrecht.
- (4) Das Direktorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Geschäfte sowie die Koordination des Lehr- und Forschungsprogramms werden von einem geschäftsführenden Direktor wahrgenommen, der vom Direktorium für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt wird. Wiederbestellung ist möglich. Der geschäftsführende Direktor berichtet dem Direktorium mindestens einmal pro Semester. Der Geschäftsführende Direktor vertritt das HUI nach außen, legt alle fachlichen, finanziellen, personellen und administrativen Planungen und Vorhaben des HUI fest, dies nach Maßgabe der Beschlüsse des Direktoriums, und setzt die Arbeits- und Finanzpläne des HUI eigenverantwortlich und rechenschaftspflichtig um.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen des Arbeitsprogramms und des vom Direktorium beschlossenen Kosten- und Finanzierungsplans sowie Vertretung des HUI im Rahmen der laufenden Geschäfte nach außen;
 - b. der Vollzug der Beschlüsse des Direktoriums;

- c. die Vorbereitung des jährlichen Tätigkeitsberichts;
- d. die Erstellung des Arbeitsprogramms und des Kosten- und Finanzierungsplans.

§ 5 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Es wird ein Beirat eingerichtet, dessen Mitglieder für eine Amtszeit von drei Jahren von der Universitätsleitung ernannt werden. Wiederbestellung ist zulässig. Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - Vier Vertreter, die auf Vorschlag der beteiligten Fakultäten der Universität Regensburg bestellt werden, und
 - vier Vertreter der Ungarn-Forschung / Hungarologie / ungarischen Kulturdiplomatie, die auf Vorschlag des Balassi-Instituts bestellt werden.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Beirat berät das Direktorium bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Er nimmt insbesondere zu dem vom Direktorium beschlossenen jährlichen Arbeitsprogramm einschließlich Kosten- und Finanzierungsplan und zum jährlichen Tätigkeitsbericht vor Veröffentlichung Stellung.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können nur mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Ordnung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Ungarnzentrums der Universität Regensburg vom 21. Dezember 2012 außer Kraft mit der Folge, dass die Amtszeit der nach ihr eingesetzten Gremien ebenfalls endet.
- (2) Die Gültigkeit dieser Ordnung ist bis zum 31. Dezember 2017 befristet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 22. Oktober 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 03. Dezember 2014.

Regensburg, den 03. Dezember 2014

Universität Regensburg

Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 03. Dezember 2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 03. Dezember 2014 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 03. Dezember 2014.